

Satzung

des

TC Rot - Weiss Schwäbisch Gmünd e.V. in Schwäbisch Gmünd

Neufassung vom 14. März 2008
mit Änderung vom 19.06.2009
sowie Änderung vom 13.03.2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen

TC Rot - Weiss Schwäbisch Gmünd e.V.

und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

Er wurde am 28. März 2003 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Schwäbisch Gmünd eingetragen.

- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwäbisch Gmünd.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V.
- 1.4 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Breiten – und Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach – und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb. Die Jugendpflege wird als besondere Aufgabe angesehen.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes, des Landestanzsportverbandes oder anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.5 Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus kann der Verein Mittel einer freien Rücklage gemäß § 58 Nr. 7 AO zuführen.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende (aktive) Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
- 4.2 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches und förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 6

Beendigung und Verlust einer Mitgliedschaft

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahresende möglich. Er muß schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß und Tod.
- 6.3 Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von 4 Wochen liegen, die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt bestehen.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) Jeder erhebliche Verstoß gegen die Satzung oder die Belange des Vereins, ebenso jeder erhebliche Verstoß gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder die Interessen des Vereins berührt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Beschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tage ab Absendung des Bescheids zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder. Die Herausgabe hat an den Vorstand oder an einen von diesem Beauftragten zu erfolgen.

Vom Ausschluß ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluß der angerufenen Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

- 6.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- 6.6 Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7

Ehrungen

- 7.1 Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

- 7.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- 7.3 Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.
- 7.4 In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, geehrt werden.

§ 8

Beiträge

- 8.1 Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt und ist zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Beitrag ist halbjährlich zur Zahlung fällig.
- 8.2 In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 8.3 Die Erhebung von Gebühren für besondere Kurse kann der Vorstand anordnen. Er legt die Höhe der Kursgebühr fest. Diese Gebühren sind in der Regel vor Beginn der Kurse zu bezahlen.
- 8.4 Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren bei Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen ist nicht möglich.

§ 9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrag-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen.
- 9.2 Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter.
- 9.3 Bei Benutzung der Sporteinrichtung haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 9.4 Die Mitglieder sind gehalten, bei Wettkämpfen die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
- 9.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 9.6 Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

- 9.7 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied des Vereins schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 10

Organe und ihre Willensbildung

- 10.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 10.2 Die Organe beschließen durch Abstimmung und Wahlen.
- 10.3 Abgestimmt wird in der Regel offen.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zustimmung durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit – ausgenommen bei der Mitgliederversammlung – ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist dagegen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- 10.4 Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10.5 Über Beitragserhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.6 Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und enthalten müssen:
- Ort und Tag der Versammlung, Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - die anwesenden Personen,
 - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
 - Feststellung der Tagesordnung mit Angaben darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekannt gemacht worden war, oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen braucht,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen,
 - gestellte Anträge,
 - die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angaben über die Art der Abstimmung und ihr (ziffernmäßig) genaues Ergebnis.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder.

- 11.2 In der Mitgliederhauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 11.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 11.4 Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens 20 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Schwäbisch Gmünder Tageszeitungen, die als Blätter für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Gmünd zugelassen sind, erfolgen.
- 11.5 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich und mit Begründung eingegangen sein.
- 11.6 Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahres – und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie der Bericht der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder etwaiger Aufnahmegebühren.
 - d) Beschlußfassung über außerordentliche Vorhaben, die eine Schuldaufnahme von über 50.000,- € erforderlich machen.
 - e) Neuwahlen des Vorstandes.
 - f) Entscheidungen über Berufung bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft.
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h) Sie bestellt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs – und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- 11.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a) der Vorstand dies beschließt, oder
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grund und Zweckes.
- In diesem Fall muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlußfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 12

Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Pressewart. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu – oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Estg beschließen. Die Auszahlung bedarf der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung.
- 12.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 12.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt.
- 12.5 Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 12.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 12.7 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 12.8 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können per Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E – Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E – Mail erklären.

§ 13

Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 13.2 Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

§ 14

Vereinsfinanzierung

- 14.1 Die erforderlichen Geld – und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und andere öffentliche Stellen

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Auf die zu beschließende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen und zwar unter genauen Angaben der zu ändernden Satzungsbestimmung.

§ 16

Schlußbestimmung Auflösung des Vereins

- 16.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - und zwar zur Förderung des Tanzsports - zu verwenden hat.
- 16.2 Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d.h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung, in der Fassung dieser Änderung, tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Durlangen, den 14.März 2008